

eines kirchlichen Gerichtes, sondern der Promotor des amtshandelnden Gerichtes hat dieses Recht. Durch die mit der Nichtigkeitsbeschwerde verbundene Appellation ist die Prozeßsache an die zweite Instanz übergegangen (devolviert). Daher könnte nur der Promotor iustitiae der zweiten Instanz, nicht der ersten, ein Rechtsmittel dagegen ergreifen. Vgl. *Signatura Ap. in causa Terestina*, 15. März 1921, A. A. S. XIII, 271 f.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Das Kind auf der Drehwinde.) In strengen Nonnenklöstern mit feierlichen Gelübden finden sich im Sprechzimmer Drehscheiben, auf welchen der Besucher Almosen und dergleichen in den Innenraum befördern, die Pfortenschwester aber Gaben an die Armen verabfolgen kann. Die Personen selbst sehen sich bei dieser Vorrichtung nicht, sondern hören nur die Stimme. Die Schwester Amabilis eines solchen Frauenklosters erhält nun eines Tages den Besuch ihrer leiblichen Schwester, welche zugleich ihr zweijähriges Töchterchen mitbringt. Im Laufe der Unterredung äußert Schwester Amabilis die Sehnsucht, ihr Nichtchen zu sehen. Das Vorhaben wird schließlich in der Weise ausgeführt, daß das Kind auf die Drehscheibe gesetzt wird, Schwester Amabilis die Winde dreht, das zum Vorschein gekommene Kind herzt und mit Süßigkeiten traktiert und dann mittels des Drehapparates wieder in die Außenwelt befördert. Der Tat folgt die Reue. Mit Entsetzen erinnert Schwester Amabilis sich an die strengen Strafbestimmungen hinsichtlich der Klausurverletzungen. Can. 2342: *Plectuntur ipso facto excommunicatione Sedi Apostolicae simpliciter reservatae clausuram monialium violantes cuiusque generis aut conditionis vel sexus sint, in earum monasteria sine legitima licentia ingrediendo pariterque eos introducentes vel admittentes.* Alle, also auch Frauen, welche die Klausur der Nonnenklöster verletzen, sowie jene, welche diese Personen einführen, verfallen der Strafe. Das zweijährige Kind ist sicher nicht fähig, die Kirchenstrafe sich zuzuziehen. Can. 88, § 3; 2201. 2230: Kinder unter 7 Jahren unterstehen überhaupt nicht dem kirchlichen Strafgesetz; Kinder vor Erreichung der Pubertät (12. bis 14. Lebensjahr) verfallen nicht den von selbst eintretenden Strafen. Es wäre also nur die Frage, ob Schwester Amabilis von der Strafe betroffen wird. „*Apollinaris*“ 1932, 108 ff., welcher Zeitschrift wir den Kasus entnehmen, verneint die Frage mit folgender Begründung: Im Gegensatz zur Konstitution Apostolicae Sedis fehlt in der Strafbestimmung des Kodex der Zusatz *cuiuscunque aetatis*. Daraus kann geschlossen werden, daß die Einführung von kleinen Kindern nicht unter Strafe gestellt ist. Ferner kann die Beförderung durch die Drehscheibe auch nicht eine Einführung in die Klausur

sur genannt werden. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die Handlungsweise der Schwester Amabilis keinen Tadel verdient. Die Frage war nur die, ob sie der kirchlichen Strafe verfallen ist.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

(Weihebischof und Meßkanon.) Der Weihebischof Pancratius, welcher zum Auxiliaris für den alternden Residenzialbischof Titius mit einer umfangreichen Diözese bestellt wurde, betet im Meßkanon folgendermaßen: una cum famulo tuo Papa nostro Pio et Antistite nostro Titio et me indigno servo tuo et omnibus orthodoxis u. s. w. Zwei Fragen tauchen dabei beinahe unwillkürlich auf: 1. Ist der Weihebischof Pancratius berechtigt, im Meßkanon für sich selbst zu beten mit den Worten: et me indigno servo tuo? 2. Ist der Weihebischof Pankratius gehalten, im Meßkanon für den Residenzialbischof Titius zu beten mit den Worten: et Antistite nostro Titio?

Ad 1. Das Recht, sich im Kanon der heiligen Messe nennen zu lassen, wird von den Kanonisten unter die Ehrenrechte gezählt (Hofmeister, Von den Apostolischen Administratoren der Diözesen und Abteien, Archiv f. kath. KR., 1930, S. 363); aber auch das Recht, für sich selbst im Meßkanon beten zu können mit den Worten: et me indigno servo tuo, zählt zu den Ehrenrechten oder Privilegien (vgl. Gasparri, Tractatus de SS. Eucharistia, 1897, vol. II, pag. 206). Beide Rechte sind liturgische Ehrenrechte, welche gewissen hierarchischen Graden auf Grund der liturgischen Vorschriften zukommen. Bezüglich dieser zwei Ehrenrechte hat der Kodex keine neue Anordnung getroffen, abgesehen vielleicht von ständigen Apostolischen Administratoren (can. 315, § 1) und von transferierten Residenzialbischöfen, welche die Verwaltung ihrer bisherigen Diözese beibehalten (can. 315, § 2, n. 2), worüber aber am Schlusse dieses Kasus gehandelt werden soll; somit behalten nach can. 2 alle diesbezüglichen, vor dem Kodex geltenden Vorschriften auch nach dem Inkrafttreten des Kodex ihre volle Geltung (vgl. die Entscheidung der S. C. R. vom 8. März 1919 in A. A. S. 1919, pag. 145).

Gemäß den Rubriken des Missale haben das Recht, sich im Kanon der heiligen Messe nennen zu lassen, bzw. sind im Meßkanon zu nennen: Patriarchae, Archiepiscopi vel Episcopi ordinarii in propria Dioecesi (Ritus servandus in celebratione Missae, VIII, n. 2). Aus mehreren Dekreten der Ritenkongregation geht hervor, daß alle genannten Würdenträger Bischöfe der Regierungsgewalt nach sein müssen, das heißt, daß sie ihre Regierungsgewalt als Bischöfe tatsächlich ausüben, was nur